

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

die Abtretung ihrer von der britischen Regierung bisher noch anerkannten landesherrlichen und Territorialrechte an die Königin von England zu verhandeln. Europa forderte also schon den Dank für den bisher geleisteten „Schutz“.

Hobson ließ sich in dem damals noch sehr kleinen Ausland nieder. Seine Verhandlungen führten am 6. Februar 1840 zum Vertrag von Waitangi*. Dieser rasch ausgefertigte Vertrag wurde nicht nur von den meisten Häuptlingen der Nordinsel, sondern auch von vielen der Süd- und Stewart-Insel unterfertigt; insgesamt weist er 512 Unterschriften auf. Auch hier unterzeichneten die meisten Häuptlinge mit ihren Tatauierungszeichen. Ein Obelisk bezeichnet heute die Stelle, an der die Zusammenkunft stattgefunden hatte.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses interessanten Vertrags lauteten:

1. Die Häuptlinge der verbündeten Stämme und die einzelnen unabhängigen Häuptlinge, die nicht Mitglieder des Bündnisses sind, treten der Königin von England unbedingt und vorbehaltlos alle ihre Rechte ab, die das Bündnis nennt oder die einzelne Häuptlinge besitzen oder ausüben.

2. Die Königin verbürgt den Stämmen und Häuptlingen, ihren Familien und einzelnen Angehörigen den vollen, ausschließlichen und ungestörten Besitz ihrer Ländereien, Grundstücke, Wälder, Fischereien und sonstigen Besitztümer, solange es ihr Wunsch ist; der Königin wird jedoch das Vorkaufsrecht bezüglich solchen Landes eingeräumt, welches die Eigentümer veräußern wollen.

3. In Erwägung dieser Umstände dehnt die Königin ihren königlichen Besitz auf die Eingeborenen Neuseelands aus und verleiht ihnen alle Rechte und Privilegien britischer Untertanen.

Ein Facsimile dieses Vertrags übergab ich der Hof- (jetzt Staats-) Bibliothek in Wien; ein zweites befindet sich in meinem Privatbesitz.

Der Erfolg dieses Vertrags, die Ernüchterung der Maori und der Anfang einer Kette von Kriegefehden, ließ nicht lange auf

* Waitangi heißt auf deutsch „Weinendes Wasser“.